



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	084-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.106
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/in) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Esseiva (Bern, FDP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Gasser (Ostermundigen, GLP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Erbschaft statt Arbeit besteuern

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die nötigen Gesetzesänderungen im Entwurf vorzulegen, die eine staatsquotenneutrale Neureglung der Erbschafts- und Schenkungssteuer unter folgenden Parametern wären:

- Erbschaften und Schenkungen sollen – ungeachtet der Beziehung zwischen dem Erblasser und dem Erbenden (bzw. dem Schenker und dem Beschenkten) – besteuert werden. Steu-
erumgehungstatbestände sind in geeigneter Form zu verhindern.
- Es soll pro erbende/beschenkte Person ein hoher Freibetrag von z. B. 10 Millionen Franken
vorgesehen und die Steuer nur auf dem die Freigrenze übersteigenden Betrag errechnet
werden.
- Für die Vererbung von Familienunternehmen sollen Spezialregelungen gelten.
- Die Erbschafts- und Schenkungssteuer soll zur Senkung der direkten Steuer für natürliche
Personen (vorzugsweise die Einkommenssteuer) führen.

Begründung:

Die Einkommenssteuer stellt die wichtigste Kantonssteuer dar. Dies nicht nur, weil sie mit 66
Prozent der Gesamteinnahmen die einträglichste Steuer ist, sondern auch, weil mit ihr Sekun-

därziele – insbesondere soziale Umverteilung – verfolgt werden. Die demographische Entwicklung führt jedoch dazu, dass anteilmässig zur Gesamtbevölkerung immer weniger Personen ein Erwerbseinkommen erzielen. Dies stellt die Zukunftsfähigkeit und Fairness hinsichtlich des Generationenkonstrukts des Finanzierungsmodells des Staates in Frage.

Gleichzeitig verliert die Einkommensungleichheit bei der Verteilungsfrage zunehmend an Bedeutung. Die steigende Ungleichheit ist hauptsächlich mit einer Vermögensakkumulation bei Erbgängen zu erklären. Die Schere zwischen Arm und Reich geht im Wesentlichen nicht aufgrund grosser Lohndifferenzen auseinander. Demensprechend ist sozialpolitisch ein Eingreifen mittels lenkender Einkommenssteuern in kleinerem Ausmass entscheidend – das Problem ist eher die Vermögensungleichheit. Während Lohneinkommen erarbeitet werden muss, quillt Vermögen aus sich selbst heraus weiter. Die Vermögensungleichheit wächst, selbst wenn es die Einkommensungleichheit nicht tut. Dies zeigt sich auch darin, dass der Gini-Koeffizient der Einkommensverteilung bei 0,482 (2021), der der Vermögensverteilung aber bei ganzen 0,86 (2019) liegt.¹ Um der steigenden Ungleichheit zu begegnen und eine grössere Chancengleichheit zu erlangen, aber auch um die einseitig und nicht zukunftsfähige Finanzierungsform des Staates breiter abzustützen, soll eine umfassendere – aber staatsquotenneutrale – Erbschaftssteuer eingeführt werden. Die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer sollen direkt in die Senkung von direkten Steuern von natürlichen Personen fliessen – entweder durch Senkung der Einkommens- oder der Vermögenssteuer.

Da von der Senkung der anderen Steuern auch der Vermögenszuwachs profitiert, dürfte die Möglichkeit, über die Lebensdauer ein Vermögen anzusparen, grösser werden. Damit werden wir dem liberalen Versprechen, wonach sich jede und jeder mit eigener Leistung bis an die (ökonomische) Spitze arbeiten kann, ein bisschen gerechter. Aus liberaler Sicht und im Hinblick auf die lenkende Wirkung einer jeden Steuer scheint eine Erbschaftssteuer als die faireste Steuer. Es werden dort Steuern erhoben, wofür die Nutzniessenden keine direkte Leistung erbracht haben. Eine Erbschaft ist für die erbende Person wie ein Lottogewinn. Leistung (Einkommen) oder das direkte Produkt eigener Leistung (selber erarbeitetes Vermögen) zu besteuern und damit mehr Leistung zu hindern, erscheint volkswirtschaftlich wenig sinnvoll. Denn zum einen wird durch die Einkommensteuer ein Wohlfahrtsverlust (deadweight loss) riskiert, zum anderen hemmt die Einkommensteuererhebung den Konsum.

Pro Person gilt eine vermögensformunabhängige lebenslange Erb- und Schenkungsfreigrenze von 10 Millionen Franken. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf den Teil über der Freigrenze. Die Höhe des Schwellenwerts ist eine Abwägung zwischen den benötigten Staatseinnahmen einerseits und den notwendigen Ausnahmen andererseits: Mit einem hohen Schwellenwert sind weniger Ausnahmen notwendig, aber es werden weniger Erbschaften und Schenkungen erfasst. Bei niedrigeren Schwellenwerten sind z. B. für von der Familie bewohnte Liegenschaften Ausnahmen notwendig, was die Komplexität wiederum erhöht und eine gerechte Besteuerung erschwert.

Nicht von Bedeutung soll sein, in welcher Beziehung der Erblasser zur erbenden juristischen oder natürlichen Person steht. Die Motionärinnen und Motionäre sind bezüglich der konkreten Ausgestaltung offen. Es ist jedoch denkbar, dass damit das effektiv erhaltene Erbe/Schenkung besteuert wird, ein sogenannter «Lebenszeitansatz» angewendet und auf den Wohnort des Erblassers abgestellt wird: Es würden demnach sämtliche Erbschaften und Schenkungen, die eine Person während ihres Lebens erhält, berücksichtigt. Dadurch wird verhindert, dass durch das Splitten von Beträgen die Schwellenwerte umgangen werden. Konkret bedeutet das, dass alle Erbschaften und Schenkungen aufaddiert werden: Bis zum Schwellenwert von 10 Millionen Franken sind diese steuerfrei. Ab 10 Millionen Franken wird die Steuer auf den Betrag darüber

¹ <https://www.swissinfo.ch/ger/einkommensungleichheit-in-der-schweiz-nimmt-zu/46327898> und <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-76326.html>

fällig. Die Gesamtsteuer auf den Betrag über den 10 Millionen Franken soll nicht über 45 Prozent zu liegen kommen. *(Rechenbeispiel: Eine Familie mit 2 Kindern schenkt den beiden Kindern zu Lebzeiten je 1 Million. Später werden den beiden Kindern total 20 Millionen Franken vererbt. Jedes der Kinder hat damit 11 Millionen Franken erhalten (10 Millionen Franken Erbe, 1 Million Franken Schenkung). 10 Millionen Franken sind steuerfrei, auf der 1 Million Franken sollen sie maximal 45 Prozent Steuern zahlen, sprich der Gesamtsteuerbetrag pro Kind würde höchstens 450 000 Franken betragen.)*

Verteiler

– Grosser Rat